

Beihilferechtliche Aspekte des Sanierungs- und Insolvenzsteuerrechts

Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht

1. Jahrestagung

Prof. Dr. Roland Ismer MSc Econ. (LSE)

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

I. Einführung

- Beihilferecht als scharfes Schwert (Verzinsungspflicht bei Rückzahlung oder vorzeitiger Gewährung; kein Vertrauensschutz, insbesondere auch kein Schutz durch verbindliche Auskunft)
- Ziel: Verhinderung eines Subventionswettlaufs
- Starke Rolle der Kommission, insbesondere bei der Genehmigung von Beihilfen
- Expansive Tendenz

Gliederung

- I. Einführung
- II. Steuervergünstigungen als Beihilfen: Das Problem der Selektivität
- III. Relevante aktuelle Rechtsprechung
- IV. Konsequenzen
- V. Zusammenfassung und Ausblick
- VI. Anhang: Rechtsvorschriften und Fundstellen

II. Steuervergünstigungen als Beihilfen

- **Grundstruktur:**
 - **Grundsätzliches Beihilfeverbot** in Art. 107 (1) AEUV, wenn tatbestandlich Beihilfe vorliegt
 - **Legalausnahmen** nach Art. 107 (2) AEUV
 - **Genehmigungstatbestände**, Art. 107 (3) AEUV (Ermessen!)

II. Steuervergünstigungen als Beihilfen

- **Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 (1) AEUV:**
 - **Vorteil**
 - **aus staatlichen Mitteln**
 - durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige (**Selektivität**)
 - **Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels**

II. Steuervergünstigungen als Beihilfen

Bei Steuervergünstigungen insbesondere Selektivität problematisch

- Traditionell: bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige als Bezugspunkt
- seit Entscheidung in Rs. *Paint Graphos* dreistufiger Test; Stufen 1 und 2 zusammen als „prima facie Selektivität“; Zuordnung relevant für Beweislastverteilung:
 - Regelbesteuerung (Referenzsystem)
 - Ausnahme
 - Innere Rechtfertigung

II. Steuervergünstigungen als Beihilfen

EuGH v. 18. Juli 2013, C-6/12 – P Oy:

„19 Die Einstufung einer nationalen Steuermaßnahme als „selektiv“ setzt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs **in einem ersten Schritt** voraus, dass im Vorfeld die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermittelt und geprüft wird. Anhand dieser allgemeinen oder „normalen“ Steuerregelung ist dann **in einem zweiten Schritt** zu beurteilen und festzustellen, ob der mit der fraglichen Steuermaßnahme gewährte Vorteil möglicherweise selektiv ist, wenn nämlich dargetan wird, dass diese Maßnahme vom allgemeinen System insofern abweicht, als sie Unterscheidungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern einführt, die sich im Hinblick auf das mit der Steuerregelung dieses Mitgliedstaats verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden (vgl. Urteil vom 8. September 2011, Paint Graphos u. a., C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011, I-7611, Randnr. 49 ...).“

[Hervorhebung nur hier]

II. Steuervergünstigungen als Beihilfen

EuGH v. 18. Juli 2013, C-6/12 – P Oy:

„22 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Voraussetzung der **Selektivität nicht gegeben**, wenn eine Maßnahme zwar einen Vorteil für den Begünstigten darstellt, aber durch das Wesen oder die allgemeinen Zwecke des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist (...). So kann eine Maßnahme, die eine Ausnahme von der Anwendung des allgemeinen Steuersystems darstellt, gerechtfertigt sein, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sie **unmittelbar auf den Grund- oder Leitprinzipien seines Steuersystems beruht** (vgl. Urteil Paint Graphos u. a., Randnr. 65 ...).“

[Hervorhebung nur hier]

II. Steuervergünstigungen als Beihilfen

EuGH v. 18. Juli 2013, C-6/12 – P Oy:

Sonderproblem des Ermessens/der Beurteilungsspielräume bei Rechtfertigung; nur akzeptabel, wenn steuerintern gefüllt, nicht aber bei Möglichkeit der Berücksichtigung externer Faktoren:

24 Die Rechtfertigung ist nämlich möglich, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Ermessen der zuständigen Behörde auf die Prüfung von Voraussetzungen beschränkt ist, die aufgestellt wurden, um einem erkennbaren fiskalischen Zweck zu dienen, und die von dieser Behörde anzuwendenden Kriterien dem Steuersystem inhärent sind.

II. Steuervergünstigungen als Beihilfen

EuGH v. 18. Juli 2013, C-6/12 – P Oy:

Sonderproblem des Ermessens/der Beurteilungsspielräume bei Rechtfertigung; nur akzeptabel, wenn steuerintern gefüllt, nicht aber bei Möglichkeit der Berücksichtigung externer Faktoren:

27 Verfügen die zuständigen Behörden dagegen über ein weites Ermessen, das es ihnen erlaubt, die Begünstigten und die Bedingungen der gewährten Maßnahme anhand von dem Steuersystem fremden Kriterien wie der Erhaltung von Arbeitsplätzen zu bestimmen, ist davon auszugehen, dass die Ausübung dieses Ermessens „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ gegenüber anderen, die sich im Hinblick auf das verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befänden, begünstigt (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich, Randnr. 75).

II. Steuervergünstigungen als Beihilfen

- **Selektivität in der Literatur immer noch umstritten**
 - **Rückkehr zum traditionellen Selektivitätsverständnis**
Kokott, Schlussanträge Rs. C-66/14 - Finanzamt Linz, Rn. 80ff.;
Schön, Tax Legislation and the Notion of Fiscal Aid, 2015
 - Deutung parallel zum **Folgerichtigkeitsgebot** („*internal consistency*“) *Ismer/Piotrowski*, Intertax 2015, 559 ff.
 - Beim **EuGH Fälle anhängig** in den Rs. Autogrill und Banco Santander (C-20/15 und C-21/15, jeweils Rechtsmittel der Kommission, nachdem EuG Selektivität verneint hatte); weitere Fälle als Berufung gegen Entscheidungen zu § 8c KStG (dazu sogleich) denkbar

Gliederung

- I. Einführung
- II. Steuervergünstigungen als Beihilfen: Das Problem der Selektivität
- III. Relevante aktuelle Rechtsprechung
- IV. Konsequenzen
- V. Zusammenfassung und Ausblick
- VI. Anhang: Rechtsvorschriften und Fundstellen

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

1. EuGH v. 18. Juli 2013, C-6/12 – P Oy:

Sachverhalt:

Das finnische Steuerrecht sieht einen Verlustvortrag von 10 Jahren vor. Dieser ist bei Gesellschaften aber nicht zulässig, wenn im Verlustjahr oder danach über die Hälfte ihrer Aktien oder Anteile aufgrund eines anderen Erwerbs als einer Erbschaft oder eines Testaments den Anteilseigner gewechselt hat oder über die Hälfte ihrer Mitglieder gewechselt hat. Jedoch kann das Finanzamt auf Antrag den Verlustabzug aus besonderen Gründen genehmigen, wenn es für die Fortsetzung der Tätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist. Die Kriterien werden durch Erlass der Finanzverwaltung konkretisiert.

Die Gesellschaft P Oy, die einen relevanten Anteilseignerwechsel, jedoch keinen besonderen Grund hatte, klagte auf Genehmigung des Verlustabzugs. Im Verfahren entstand die Frage, ob die Wiederherstellung des Verlustabzugs nicht eine verbotene Beihilfe darstellte.

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

1. EuGH v. 18. Juli 2013, C-6/12 – P Oy:

Entscheidung:

- a) **Keine ausdrückliche Entscheidung zu Referenzregelung („normaler Besteuerung“) und Ausnahme**, weil für Bestimmung des Normalfalls nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche („Reichweite“/“scope“) Fragen entscheidend (Verlustuntergang als Normalfall?), vgl. Rn. 20.

Implizite Aussage:

Sektorenübergreifende Anwendbarkeit ist kein Gegenargument!

Zur Frage des Referenzsystems *Ismer/Karch*, IStR 2014, 130

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

1. EuGH v. 18. Juli 2013, C-6/12 – P Oy:

Entscheidung:

b) Innere Rechtfertigung:

- Genehmigungssystem und Ermessen/Beurteilungsspielräume nicht per se schädlich, Rn. 26.: Ermessen mit Blick auf objektive Kriterien akzeptabel, „die dem mit der betreffenden Regelung geschaffenen Steuersystem nicht fremd sind, begrenzt ist, wie etwa das Ziel, einen Handel mit Verlusten zu verhindern“; anders bei weitem/freien Ermessen.
- jedenfalls nicht durch Arbeitsplatzsicherung, vgl. Rn. 29 f.: „dem Steuersystem fremden Kriterien wie der Erhaltung von Arbeitsplätzen“

Verallgemeinerbar:

keine innere Rechtfertigung durch Sozialzwecknormen; für diese kommen nur Abs. 2 und vor allem Abs. 3 in Betracht!

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

2. EuG v. 4. Februar 2016, T-620/11 – GFKL;
T-287/11 – Heitkamp BauHolding (zu § 8c KStG)

Sachverhalt:

Das deutsche Steuerrecht sieht einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag vor. Dieser geht bei Gesellschaften aber quotaal bzw. total unter, wenn im Verlustjahr oder danach über ein Viertel bzw. über die Hälfte ihrer Anteile übertragen werden. Jedoch bleibt der Verlustabzug – neben den Fällen der Konzernklausel (Erhalt der Verluste, wenn Umstrukturierung im Konzern), Stille-Reserven-Klausel und insbesondere Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG möglich. Dies erfordert u.a. Arbeitsplatzergelt oder Betriebsvermögenszuführung.

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

2. EuG v. 4. Februar 2016, T-620/11 – GFKL;
T-287/11 – Heitkamp BauHolding (zu § 8c KStG)

Sachverhalt:

Kommission stellt fest, dass Sanierungsklausel unerlaubte Beihilfe; Klage der Bundesrepublik Deutschland als Adressatin der Maßnahme wegen Fristversäumnis unzulässig; aber auch Klagen von durch Sanierungsklausel Begünstigten, insbesondere GFKL und Heitkamp Bauholding GmbH; 12 weitere Verfahren ausgesetzt

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

2. EuG v. 4. Februar 2016, T-620/11 – GFKL;
T-287/11 – Heitkamp BauHolding (zu § 8c KStG)

Entscheidung:

Bestätigung der Kommissionsentscheidung, dass § 8c Abs. 1a KStG eine unerlaubte Beihilfe darstellt

- a) **Sanierungsklausel – nicht Verlustvortrag – als Referenzsystem („kleinräumig-induktiv“)**
- b) **Ausnahme mit Blick auf den Zweck der Norm**
 - nicht wie regelmäßig Zweck der Steuer, sondern des Verlustuntergangs
 - nach EuG mangels Zielgenauigkeit nicht Missbrauchsbekämpfung, sondern wohl personalisiertes Verlustkonzept
 - auch keine allgemeine Maßnahme, weil nur für Unternehmen in Schwierigkeiten

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

2. EuG v. 4. Februar 2016, T-620/11 – GFKL;
T-287/11 – Heitkamp BauHolding (zu § 8c KStG)

c) **Keine interne Rechtfertigung(Prüfung auf Kohärenz und Verhältnismäßigkeit), weil**

- Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten als externes Ziel
- mit Blick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht kohärent (Privilegierung nur von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten)

- Ausführungen zu möglicher Verfassungswidrigkeit (unzutreffend):

[181]Im Übrigen sah die Regel des Verfalls von Verlusten zum Zeitpunkt ihrer Einführung keine Ausnahme vor. Die Sanierungsklausel und die übrigen Ausnahmen von der Regel des Verfalls von Verlusten wurden erst später eingeführt, auch wenn die Sanierungsklausel rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regel des Verfalls von Verlusten gilt. Dies zeigt, dass die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung der Regel des Verfalls von Verlusten für den deutschen Gesetzgeber nicht das Vorhandensein irgendeiner Ausnahme voraussetzte.

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

2. EuG v. 4. Februar 2016, T-620/11 – GFKL;
T-287/11 – Heitkamp BauHolding (zu § 8c KStG)
- d) **keine Gewährung von Vertrauensschutz**, weil keine unionale Maßnahme als Grundlage

Aber:

Bisher nur Entscheidung des EuG; Rechtsmittel zum EuGH möglich

Außerdem konkreter **Normenkontrollantrag** gemäß Art. 100 Abs. 1 GG des FG Hamburg, Az. beim BVerfG 2 BvL 6/11

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

3. BFH v. 25. März 2015 – X R 23/13, DStR 2015, 1443 –
Sanierungserlass

Sachverhalt:

Vorlage des X. Senats an den Großen Senat des BFH zur Rechtmäßigkeit des Sanierungserlasses. Neben Fragen des Vorbehalts des Gesetzes wird im Beschluss auch die Frage behandelt, ob der Sanierungserlass eine Beihilfe darstellt.

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

3. BFH v. 25. März 2015 – X R 23/13, DStR 2015, 1443 –
Sanierungserlass

Ergebnis: Der X. Senat verneint Selektivität

Begründung

- a) **es würden** nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen, die sich im Hinblick auf den mit dem Sanierungserlass verfolgten Zweck in einer vergleichbaren tatsächlich und rechtlichen Position befinden, begünstigt
- b) **Der Sanierungserlass diene der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Verhinderung eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot**

III. Sanierungsrelevante aktuelle Rechtsprechung

3. BFH v. 25. März 2015 – X R 23/13, DStR 2015, 1443 –
Sanierungserlass

Analyse nach dem dreistufigen Test ergibt jedoch zumindest **prima-facie-Selektivität**
Problem der **inneren Rechtfertigung** noch ungelöst:

- Rechtfertigung aus **Leistungsfähigkeitsprinzip** (oder doch schon auf erster Stufe, weil Besteuerung rein künstlicher Gewinne mit leistungsfähigkeitsgerechter Besteuerung als Zweck des Gesetzes unvereinbar, so *Krumm* DB 2015, 2714?)?
Problem der unterschiedlichen Behandlung von Sanierungsfällen und Fast-Sanierungsfällen
- Rechtfertigung aus steuerstaatlichem Partizipieren? (angedacht bei *Ismer/Piotrowski*, DStR 2015, 1993)

Gliederung

- I. Einführung
- II. Steuervergünstigungen als Beihilfen: Das Problem der Selektivität
- III. Relevante aktuelle Rechtsprechung
- IV. Konsequenzen
- V. Zusammenfassung und Ausblick
- VI. Anhang: Rechtsvorschriften und Fundstellen

IV. Konsequenzen

- Derzeit erhebliche Unsicherheit beim Sanierungserlass;
Entscheidung des Großen Senats kann Unsicherheit reduzieren;
Problem, ob Vorlage des Großen Senats an EuGH ggf.
Rechtssicherheit hilft
- Klärung möglicherweise auch durch Entscheidungen in den Rs.
Autogrill und *Banco Santander*
- Verbindliche Auskunft hilft nicht, weil kein Vertrauensschutz
- Notifikation als Beihilfe

IV. Konsequenzen

- Große Skepsis geboten bei Sozialzwecken, insbesondere bei Arbeitsplatzert halt; anders möglicherweise, wenn Bestimmung der Identität des Betriebs
- Problem gerade im Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht, dass konfligierende Rationalitäten: keine Rettung der maroden nationalen Fluglinie vs. Leitbild des steuerstaatlichen Partizipierens (keine Unternehmensvernichtung durch Ertragsteuern); Aufgabe von Wissenschaft, Rechtsprechung und wissenschaftlich fundierter Beratung: Systemrationalität und tragende Grundwertungen des (Sanierungs-) Steuerrechts

IV. Konsequenzen

Unterschiede zwischen Sanierungserlass und Sanierungsklausel

- Einmaleffekt vs. fortdauernder Effekt
- rein technischer Gewinn vs. materielle Begünstigung
- „Private Investor Logik“
- auch bei Sanierungserlass aber Problem hinsichtlich Kohärenz und Verhältnismäßigkeit

IV. Konsequenzen

- Sonderprobleme bei der Gewerbesteuer
- Intensive Diskussion über Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden nach § 184 Abs. 2 AO oder allein der Kommunen (s. die Nachweise bei *Böker*, in HHS, § 184 Rn. 79c)
- In der Praxis Problem der Berücksichtigung von Sozialzwecken, insbesondere von Arbeitsplatzert halt

Gliederung

- I. Einführung
- II. Steuervergünstigungen als Beihilfen: Das Problem der Selektivität
- III. Relevante aktuelle Rechtsprechung
- IV. Konsequenzen
- V. Zusammenfassung und Ausblick
- VI. Anhang: Rechtsvorschriften und Fundstellen

IV. Zusammenfassung und Ausblick

- unionaler Vertrauensschutz
- Beihilfeleitlinien
- Rechtsvergleich

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. iur. Roland Ismer, MSc Econ. (LSE)

Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Telefon: +49 (0)911/5302-353

Telefax: +49 (0)911/5302-165

eMail: Roland.Ismer@fau.de

URL: www.steuerrecht.wiso.uni-erlangen.de

Anhang

Art. 107 AEUV

- (1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte **Beihilfen** gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt **unvereinbar**, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (2) Mit dem Binnenmarkt **vereinbar sind**:
 - a. Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
 - b. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
 - c. Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.

Art. 107 AEUV

(3) Als mit dem Binnenmarkt **vereinbar können angesehen werden:**

- a. Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;
- b. Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- c. Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d. Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e. sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

§ 8c Abs. 1a KStG

(1a)¹Für die Anwendung des Absatzes 1 ist ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft unbeachtlich. ²Sanierung ist eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten.

³Die Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen setzt voraus, dass

1. die Körperschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung befolgt oder
2. die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet; § 13a Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes gilt sinngemäß; oder
3. der Körperschaft durch Einlagen wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird.

²Eine wesentliche Betriebsvermögenszuführung liegt vor, wenn der Körperschaft innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beteiligungserwerb neues Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens 25 Prozent des in der Steuerbilanz zum Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahrs enthaltenen Aktivvermögens entspricht. ³Wird nur ein Anteil an der Körperschaft erworben, ist nur der entsprechende Anteil des

§ 8c Abs. 1a KStG

3. (Fortsetzung) Aktivvermögens zuzuführen. ⁴Der Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber oder eine diesem nahestehende Person steht der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleich, soweit die Verbindlichkeiten werthaltig sind. ⁵Leistungen der Kapitalgesellschaft, die innerhalb von drei Jahren nach der Zuführung des neuen Betriebsvermögens erfolgen, mindern den Wert des zugeführten Betriebsvermögens. ⁶Wird dadurch die erforderliche Zuführung nicht mehr erreicht, ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden.

⁴Keine Sanierung liegt vor, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erfolgt.

Beihilferechtliche Aspekte des Sanierungs- und Insolvenzsteuerrechts

Überblick über die einschlägigen Entscheidungen des EuGH

- (1) EuGH v. 08. September 2011, C-78/08 bis C-80/08 – *Paint Graphos u. a.* („Lead Case“).
- (2) EuGH v. 18. Juli 2013, C-6/12 – *P Oj.*
- (3) EuGH v. 09. Oktober 2014, C-522/13 – *Navantia.*
- (4) EuG v 07. November 2014, T-399/11 – *Banco Santander*; T-219/10 – *Autogrill España*, jeweils Rechtsmittel anhängig beim EuGH, C-20/15 und C-21/15.
- (5) EuG v. 04. Februar 2016, T-620/11 – *GFKL Financial Services*, Rechtsmittel anhängig beim EuGH, C-219/16.
- (6) EuG v. 04. Februar 2016, T-287/11 – *Heitkamp BauHolding*, Rechtsmittel anhängig beim EuGH, C-203/16.

Beihilferechtliche Aspekte des Sanierungs- und Insolvenzsteuerrechts

Ausgewählte aktuelle Literatur

- (1) Glatz, Zur Vereinbarkeit des Sanierungserlasses mit dem unionalen Beihilferecht, DStR 2016, 447-456.
- (2) Ismer/Piotrowski, The selectivity of tax measures - a tale of two consistencies. Intertax 2015, 559-570.
- (3) Krumm, Sanierungsgewinne und Gewerbesteuer, DB 2015, 2714-2720.
- (4) Musil, Europäisches Beihilferecht und nationales Steuerrecht, FR 2014, 953–957.
- (5) Schön, Tax Legislation and the Notion of Fiscal Aid, Max-Planck-Institute for Tax Law and Public Finance Working Paper 2015-14, 2015.
- (6) Seer, Europäisches Beihilferecht und nationales Steuerrecht, FR 2014, 953-957.